

Stadtwerke Germering
- Bäderabteilung -

Haus- und Badeordnung
für das Hallenbad der Stadtwerke Germering

1. Art und Umfang des Betriebes

- 1.1 Die Stadtwerke Germering betreiben und unterhalten als öffentliche Einrichtung ein beheiztes Hallenbad.

2. Zweck der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste (einschließlich Vereine, Schulen usw.) verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung liegt daher im Interesse der Badegäste. Das Hallenbad dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit zur Erholung und sportlichen Betätigung.

3. Benutzungsrecht

- 3.1 Das Hallenbad steht während der Öffnungszeiten jeder Person, die über eine gültige Eintrittskarte verfügt, zur zweckentsprechenden Benutzung unter Beachtung dieser Badeordnung sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- 3.2 Von der Benutzung des Hallenbads sind ausgeschlossen
- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) Personen, die an offenen Wunden, Hauterkrankungen, ansteckenden Krankheiten oder an anderen Krankheiten, die aus gesundheitshygienischer Sicht bedenklich sind, leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - c) Betrunkene oder Personen, die unter sichtbarem Drogeneinfluss stehen
 - d) mit Ungeziefer behaftete Personen
- 3.3 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden können, die hilflos sind oder die beim Besuch des Hallenbads aufgrund von Gebrechen einer Betreuung bedürfen sowie Kindern im Alter von unter 7 Jahren ist die Benutzung des Hallenbads nur zusammen mit einer über 16 Jahre alten, geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.4 Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Hallenbads, insbesondere die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Germering.

4. Benutzung durch Vereine, Verbände und Schulen

- 4.1 Die Zulassung geschlossener Gruppen (Vereine, Verbände, Schulen usw.) ist allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung mit den Stadtwerken Germering zu regeln. Ein Anspruch auf bestimmte Zeiten besteht nicht.
- 4.2 Bei der Benutzung des Hallenbads durch geschlossene Gruppen (Vereine, Verbände, Schulklassen etc.) ist jeweils eine geeignete, alleinverantwortliche Aufsichtsperson, die für die Sicherheit der Badegäste und die Beachtung der Haus- und Badeordnung sowie der Anordnungen des Schwimmbadpersonals sorgt, durch den jeweiligen Nutzer zu stellen. Die Aufsichtsperson ist dem Schwimmbadpersonal vor der Benutzung des Hallenbads durch die Gruppe zu benennen. Eine Aufsichtspflicht des Schwimmbadpersonals bzw. der Stadtwerke Germering besteht nicht.

5. Benutzungs- und Betriebszeiten

- 5.1 Die Betriebszeiten, die Benutzungsdauer und die Eintrittspreise werden jeweils vom Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss festgelegt und am Badeingang bekannt gemacht.
- 5.2 Spätestens 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit ist der Beckenbereich zu verlassen und die Duschen bzw. Umkleieräume aufzusuchen.
- 5.3 Aus sachlichen Gründen, z.B. bei Überfüllung, besonderen Veranstaltungen, aus technischen, baulichen oder gesundheitshygienischen Gründen oder bei unvorhergesehenen Ereignissen kann das Schwimmbadpersonal das Hallenbad vorübergehend oder für längere Zeit ganz oder teilweise schließen. Das Entgelt für bereits gelöste Einzeleintrittskarten wird zurückerstattet, sofern diese ihre Gültigkeit infolge der Schließung verlieren. Die Eintrittskarten haben eine begrenzte Gültigkeit. Diese ist auf der Karte vermerkt.

6. Eintrittskarten

- 6.1 Die Badegäste können durch Geldeinwurf in die Kassenautomaten das Hallenbad zum Einzeleintritt betreten bzw. eine Geldwertkarte erwerben.
- 6.2 Die Halbjahres- und Jahreskarten sind bei den Stadtwerken Germering erhältlich. Die Halbjahres- und Jahreskarten sind nicht übertragbar und auf Verlangen dem Schwimmbadpersonal vorzuzeigen.
- 6.3 Eine Rücknahme oder ein Umtausch gelöster Einzel-, Halbjahres- und Jahreskarten ist nicht möglich.
- 6.4 Bei Rückgabe der Geldwertkarte verfällt der Bonusbetrag. Erstattet wird der ausgewiesene Restbetrag, abzüglich des gesamten Bonus. Unterschreitet der Restbetrag den Bonusbetrag, so kann keine Auszahlung erfolgen.

7. Aufbewahrung von Kleidung, Geld und Wertsachen

- 7.1 Zur Benutzung der Garderobenschränke erhält der Badegast durch Stecken der Eintrittskarte, die er nach Beendigung der Badezeit und Freimachen des Garderobenschrankes zurückerhält, einen Schlüssel. Der Badegast ist für den ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes und die sichere Verwahrung des Schlüssels selbst verantwortlich, die Stadtwerke haften nicht für den Verlust des Inhalts von Garderobenschränken. Beim Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Garderobenschrankes vom Schwimmbadpersonal nur dann an den Badegast herausgegeben, wenn er nach eingehender Prüfung eindeutig als dessen Eigentum identifiziert werden kann. Der Badegast ist verpflichtet, die Kosten der erforderlichen Auswechslung des Garderobenschrankschlosses in Höhe von 30,-- DM (ab 01.01.2001: 15,-- €) zu zahlen.
- 7.2 Geld, Wertgegenstände und sonstige zur Verwahrung geeignete Sachen können für die Dauer des Badbesuches in den Wertkästchen hinterlegt werden. Ziffer 6.1 der Haus- und Badeordnung gilt entsprechend.
- 7.3 Der Inhalt der Wertkästchen ist bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM gegen Diebstahl versichert.

8. Badebekleidung

- 8.1 Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind, soweit vorhanden, die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

9. Körperreinigung

- 9.1 Vor der Benutzung der Becken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- 9.2 In den Schwimmbecken und Whirlpools ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht erlaubt, ebenso ist der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Becken und Pools untersagt.
- 9.3 Jeder Badegast soll sich nach dem Schwimmen – vor Betreten der Umkleiden – abtrocknen.

10. Beschädigungen und Verunreinigungen

- 10.1 Die Einrichtungen des Hallenbads sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- 10.2 Verunreinigungen innerhalb des Bades, insbesondere in den Umkleideräumen, Duschen und Toiletten sind unverzüglich dem Schwimmbadpersonal zu melden. Der Verursacher hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen oder nach erfolgloser Aufforderung durch das Schwimmbadpersonal – je nach Art und Umfang der zu beseitigenden Verunreinigung – eine Reinigungsgebühr bis zu 30,-- DM (15,-- Euro) zu zahlen. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

11. Verhalten im Bad

- 11.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in der Badeanlage oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
- 11.2 Aus Sicherheitsgründen und aus Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste ist nicht gestattet:
- a) Lärmen
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen
 - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken
 - d) die Mitnahme von Tieren
 - e) andere Personen unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen
 - f) Schnorchelgeräte, Schwimmflossen und sonstige besondere Tauchgeräte sowie Luftmatratzen, aufblasbare Schwimm- und Spielgeräte, sowie Paddles dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des Schwimmbadaufsichtspersonals unter Haftungsausschluss verwendet werden.
 - g) sperrige Gegenstände in die Schwimmbecken mitzunehmen (Ausnahme Sonderveranstaltungen)
 - h) das Hineinspringen in die Becken, außer bei den dafür vorgesehenen Sprungeinrichtungen

- i) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente dürfen nur so laut betrieben werden, dass sich die anderen Badegäste nicht gestört fühlen.
- 11.3 Das mehrfache Wippen auf den Sprunganlagen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist nicht gestattet. Die Springer haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist und das Becken nach dem Sprung sofort in Sprungrichtung zu verlassen. Seitliches Hineinspringen in das Sprungbecken ist verboten.
- 11.4 Der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Sport- und Sprungbecken ist nicht gestattet.
- 11.5 Es dürfen nicht mehr als 12 Personen gleichzeitig einen Whirlpool benutzen. Springen und Tauchen in den Whirlpools ist nicht gestattet. Den Badegästen wird aus gesundheitlichen Gründen empfohlen, die Whirlpools nicht länger als 20 Minuten pro Stunde zu benutzen.
- 11.6 Die Solarien dürfen jeweils nur von einer Person betreten und benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Auflagen der Solarien mit den bereitstehenden Desinfektionsmitteln und Papiertüchern zu reinigen. Die Benutzung der Sonnenwiese ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Für die Benutzung gelten die bei den Solarien und der Sonnenwiese angeschlagenen besonderen Benutzungshinweise.

12. Fundgegenstände

- 12.1 Fundgegenstände sind beim Schwimmbadpersonal (Verwahrstelle) abzugeben.
- 12.2 Nicht abgeholte Fundgegenstände werden $\frac{1}{4}$ jährlich, spätestens jedoch zum Saisonende, an das städtische Fundbüro im Rathaus, Rathausplatz 1 abgegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

13. Aufsicht

- 13.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

14. Zuwiderhandlungen

- 14.1 Personen, die wiederholt gegen die Sicherheit und Ordnung im Hallenbad verstoßen, können nach vorheriger Mahnung durch das Schwimmbadpersonal für diesen Tag oder von der Verwaltung der Stadtwerke auf Dauer oder befristet von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- 14.2 Bei missbräuchlicher Verwendung von Halbjahres- und Jahreskarten werden diese ersatzlos eingezogen.
- 14.3 Bei nicht gerechtfertigter Verwendung von ermäßigten Einzelkarten oder Betreten des Bades ohne Entrichtung des Eintrittspreises kann ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 20,-- DM (10,-- Euro) erhoben werden.

15. Haftung der Stadt

- 15.1 Die Benutzung des Hallenbads und aller seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Badegastes. Die Stadtwerke Germering haften für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hallenbads und seiner Einrichtungen stehen, nur dann, wenn sie, ihre Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 15.2 Haftungs- und Ersatzansprüche von Badegästen gegen die Stadtwerke Germering sind nur dann wirksam geltend gemacht, wenn der Schadensfall unverzüglich dem Schwimmbadpersonal oder innerhalb von sechs Monaten schriftlich bei den Stadtwerken Germering, Gabriele-Münter-Str. 3, 82110 Germering angezeigt wird.
- 15.3 Die Stadtwerke haften nicht:
- a) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugeführt werden
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderoben- oder Wertkästchen-Schlüsseln entstehen
 - c) für Geld und Wertsachen, die nicht in den Wertkästchen hinterlegt sondern mit der Kleidung im Garderobenschrank belassen oder mit ins Freigelände genommen wurden
 - d) für Beschädigungen oder Entwendungen der auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge aller Art, einschließlich Fahrräder.

16. Inkrafttreten

Vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Die Haus- und Badeordnung vom 01.01.1993 wird ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Germering, 01.05.2001



.....
Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister